

## Informationen für Menschen aus der Ukraine, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können

### Wie reiche ich Unterlagen im Jobcenter ein?

- Anträge, Unterlagen und Nachweise können Sie über die Jobcenter-Duisburg-App oder über [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital) einreichen. Dies erspart Ihnen den Weg zum Jobcenter.



### Welche Voraussetzungen bestehen für die Beantragung von Leistungen nach dem SGB II?

- Mit der Registrierung bei der Ausländerbehörde haben Sie im Regelfall einen Anspruch auf Leistungen vom Jobcenter (Grundsicherung für Arbeitsuchende).

### Was sind Leistungen nach dem SGB II?

- Im Bereich des SGB II gibt es zwei Arten von Leistungen:
  - Leistungen, die den Lebensunterhalt sichern
    - Regelleistung
    - Mehrbedarfe (z. B. Mehrbedarf für Alleinerziehende)
    - Kosten für die Unterkunft (Mietkosten)
  - Leistungen, die dabei helfen sollen, eine Arbeit/Ausbildung aufzunehmen.
- Nähere Informationen können Sie den folgenden Unterlagen entnehmen:
  - **[Broschüre SGB II – Einfach erklärt auf Ukrainisch](https://www.arbeitsagentur.de/datei/grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-einfach-erklart-uk_ba147445.pdf)**  
([https://www.arbeitsagentur.de/datei/grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-einfach-erklart-uk\\_ba147445.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-einfach-erklart-uk_ba147445.pdf))
  - **[Kurzinformation Arbeitslosengeld II / Sozialgeld auf Ukrainisch](https://www.baintranet.de/001/007/001/005/Documents/Kurzinformation_SGB_II_Alg_II_ukrainisch_RZ_BF.pdf)**  
([https://www.baintranet.de/001/007/001/005/Documents/Kurzinformation\\_SGB\\_II\\_Alg\\_II\\_ukrainisch\\_RZ\\_BF.pdf](https://www.baintranet.de/001/007/001/005/Documents/Kurzinformation_SGB_II_Alg_II_ukrainisch_RZ_BF.pdf))
  - **[Flyer für das Bildungs- und Teilhabepaket \(Ukrainisch\)](https://broschuerenservice.mags.nrw/default/shop/Bildungs-und-Teilhabepaket-ukrainische-Sprache-)**  
([https://broschuerenservice.mags.nrw/default/shop/Bildungs- und Teilhabepaket - ukrainische Sprache -](https://broschuerenservice.mags.nrw/default/shop/Bildungs-und-Teilhabepaket-ukrainische-Sprache-))

Beantragen Sie ein **Bankkonto**:

- Bitte richten Sie sich ein Girokonto bei einer inländischen Bank ein. Leistungen nach dem SGB II werden im Regelfall auf ein Konto überwiesen.
- Wenn Sie bereits ein Bankkonto mit einer IBAN Nummer besitzen, können Sie dieses zum Empfang von Geldleistungen verwenden. Besitzen Sie noch kein Konto mit einer IBAN Nummer, so besteht in Deutschland gem. § 31 Zahlungskontengesetz (ZKG) ein rechtlicher Anspruch auf Einrichtung eines so genannten Basiskontos. Um ein Basiskonto zu bekommen, müssen Sie nur bei einer Bank einen Antrag stellen und Ihre Identität nachweisen. Zum Nachweis der Identität ist ein gültiger ukrainischer Personalausweis ("Identity Card") ausreichend. Für die Antragstellung verwenden Sie am besten die offiziellen Formulare und (Online-)Verfahren, die die Banken und Sparkassen (z.B. die Sparkasse Duisburg - auch in ukrainischer Sprache) zur Verfügung stellen.
- Wenn Sie kein Bankkonto haben, können Sie die Leistungen auch durch eine „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ (Postscheck) erhalten. In diesem Fall erhalten Sie einen Scheck per Post. Damit können Sie sich Ihre Leistungen bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen.
- Die Auszahlung kann nach Vorlage eines gültigen ukrainischen Personalausweises oder Reisepasses ("Identity Card") erfolgen. Derzeit entstehen hierbei keine Kosten.
- Bitte berücksichtigen Sie, dass Ihnen zukünftig bei der Einlösung des Postchecks jedoch pauschal Kosten von 2,85 Euro entstehen, die Ihnen direkt von der zustehenden Leistung abgezogen werden. Zudem werden von der Auszahlungsstelle bei einer Barauszahlung zusätzliche Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach dem Auszahlungsbetrag richtet.
- **Sie sollten daher in Ihrem eigenen Interesse ein Bankkonto einrichten und im Antrag angeben.**

Bei welcher **Krankenversicherung** werde ich angemeldet?

- Sie müssen in Deutschland eine Krankenversicherung haben. Diese ist wichtig, um medizinische Versorgung in Anspruch nehmen zu können.
- Sie können selbst eine gesetzliche Krankenkasse auswählen.
- Wenn Sie Geld vom Jobcenter bekommen, zahlt das Jobcenter die monatlichen Beiträge an Ihre Krankenkasse. Sollten Sie eine Mitgliedsbescheinigung von der Krankenkasse haben, reichen Sie diese beim Jobcenter ein.
- Wenn Sie keine Mitgliedsbescheinigung einreichen, wählt das Jobcenter eine Krankenversicherung für Sie aus.

- Kinder unter 15 Jahren sind familienversichert. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre Krankenkasse.
- Die Krankenkassenkarte wird Ihnen von der Krankenkasse zugeschickt. Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die im Bewilligungsbescheid genannte Krankenkasse.
- Mehr Informationen finden Sie auf der Seite der [Bundesagentur für Arbeit](https://www.arbeitsagentur.de) (<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/gesundheit-versicherung>) und des [Bundesministeriums des Innern und für Heimat](https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/medizinische-versorgung) (<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/medizinische-versorgung>).

### Wie bekommen **Kinder** und **Jugendliche** Geld vom Jobcenter?

- Kinder und Jugendliche bekommen in der Regel zusammen mit ihren Eltern Geld vom Jobcenter, wenn sie bei ihren Eltern wohnen, hilfebedürftig, nicht verheiratet und jünger als 25 Jahre sind.
- Kinder und Jugendliche ab 15 Jahren können Leistungen vom Jobcenter beziehen, wenn sie mit anderen Verwandten, z.B. Großeltern oder Tante, zusammenleben.
- Heranwachsende ab 18 Jahren können Leistungen vom Jobcenter beziehen, wenn sie alleine leben, z.B. wenn die Eltern noch in der Ukraine sind.

### Für wen kann ich den Antrag beim Jobcenter stellen?

- Für Ihre sogenannte "Bedarfsgemeinschaft":
- Dazu gehören Sie als Antragsteller\*in und ggf. Ihr\*e
  - Ehepartner\*in
  - Kind/er, die bei Ihnen im Haushalt leben, jünger als 25 Jahre und nicht verheiratet sind
  - Partner\*in in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit deren Kindern / Stiefkindern
  - eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaft vergleichbar einer Ehe) mit deren Kindern / Stiefkindern

### Ich habe noch keine Bewilligungsbescheid vom Jobcenter bekommen - bekomme ich trotzdem weiterhin Geld?

- Ja. Wenn Sie im Mai 2022 Asylbewerberleistungen bezogen haben, bekommen Sie weiter Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, bis Ihr Antrag beim Jobcenter bewilligt wurde.

### Wird mein **Vermögen** angerechnet?

- Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.
- Aktuell ist Ihr Vermögen nur dann zu berücksichtigen, wenn Sie über kurzfristig für den Lebensunterhalt verwertbares Vermögen von mehr als 60.000 Euro sowie über mehr als 30.000 Euro für jede weitere Person in Ihrer Bedarfsgemeinschaft verfügen.
- In Kriegs- oder Krisenregionen belegenes Vermögen wie insbesondere Immobilien wird in der Regel nicht berücksichtigt.

### Wird mein **Einkommen** angerechnet?

- Einkommen wird bei der Berechnung des Leistungsanspruchs berücksichtigt. Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor, soweit es Ihnen möglich ist.
- Einkommen aus einer in Deutschland ausgeübten Erwerbstätigkeit wird berücksichtigt.
- Erhalten Sie noch Zahlungen aus einem in der Ukraine bestehenden Arbeitsverhältnis, z.B. einem Online-Job, werden diese als Einkommen berücksichtigt.
- Es dürfen allerdings nur solche Mittel berücksichtigt werden, die Ihnen zugeflossen sind und über die Sie in Deutschland tatsächlich verfügen können.

### Wird meine Altersrente aus der Ukraine angerechnet?

- Wenn Sie eine Rente wegen Alters beziehen, die einer Altersrente in Deutschland vergleichbar ist, können Sie kein Geld vom Jobcenter erhalten. Sie können dann Geld von den Sozialämtern erhalten.

### Kann ich **Kindergeld** beantragen?

- Ja. Kindergeld ist als vorrangige Leistung bei der Familienkasse zu beantragen.
- Kindergeld wird auf Ihre Leistungen nach dem SGB II angerechnet.
- Anträge können per Post gesendet werden an: Familienkasse NRW West, 50574 Köln
- Die wichtigsten Informationen zu dieser Leistung finden Sie auf der Seite **Kindergeld für Geflüchtete aus der Ukraine** (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/ukraine-kindergeld>)
- Informationen in ukrainisch: <https://www.arbeitsagentur.de/ua/familie-und-kinder/ukraine-kindergeld>

### Kann ich **Elterngeld** beantragen?

- Ist Ihr Kind noch keine zwei Jahre alt, können Sie einen Anspruch auf Elterngeld haben.
- Elterngeld können Sie bei der Stadt Duisburg beantragen. Informationen und Antragsvordrucke finden Sie im Internet: [https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro\\_du/dez\\_ii/51/elterngeld-elterngeld-elternzeit.php](https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_ii/51/elterngeld-elterngeld-elternzeit.php)
- Elterngeld wird auf Ihre Leistungen beim Jobcenter angerechnet.

### Kann ich **Unterhaltsvorschuss (UVG)** beantragen?

- Unterhaltsvorschuss ist eine finanzielle Hilfe für Alleinerziehende, wenn der Unterhaltspflichtige seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht ausreichend nachkommt.
- Leben Sie mit Ihrem Kind/Ihren Kindern alleine im Haushalt, haben Sie ggf. einen Anspruch auf UVG. Dies gilt nicht, wenn Ihr Ehemann sich noch in der Ukraine befindet und Sie sich nicht dauerhaft von diesem trennen möchten.
- UVG können Sie bei der Stadt Duisburg beantragen. Informationen hierzu finden Sie im Internet: [https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro\\_du/dez\\_ii/51/elterngeld-elterngeld-elternzeit.php](https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_ii/51/elterngeld-elterngeld-elternzeit.php)
- UVG wird auf die Leistungen beim Jobcenter angerechnet.

### Darf ich mich außerhalb meines Wohnortes aufhalten?

- Sie können sich **mit vorheriger Zustimmung Ihres Jobcenters** – für maximal drei Wochen im Kalenderjahr – außerhalb Ihres Wohnortes aufhalten (sogenannte Ortsabwesenheit). Eine Verlängerung ist unter bestimmten Umständen möglich.

### Darf ich zurück in die Ukraine reisen, z.B. um zurückgelassenes Eigentum zu holen, jemanden zu besuchen etc.? (Quelle: [BAMF](#))

- Wenn Sie bereits einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz in Deutschland haben, erlischt dieser unter folgenden Voraussetzungen:
  - Sie verlassen Deutschland nicht nur aus einem vorübergehenden Grund oder
  - Sie halten sich mehr als sechs Monate nicht in Deutschland auf.
- Wenn Sie bereits einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz in Deutschland haben, ist es Ihnen grundsätzlich möglich, ins Ausland und damit auch in Ihr Herkunftsland zu reisen (bitte beachten Sie hierzu etwaige Einreisebestimmungen jeweiliger Zielländer). Während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis und mit einem gültigen Reisedokument können Sie jederzeit nach Deutschland wieder einreisen.

### Habe ich **Verpflichtungen** gegenüber dem Jobcenter?

- Zu Ihrem ersten Termin im Jobcenter müssen Sie persönlich erscheinen, damit Ihre Identität geprüft werden kann
- Bitte bringen Sie hierzu einen Identitätsnachweis mit, z.B. Pass oder ukrainische ID-Karte.
- Vereinbarte Termine (persönlich, telefonisch, Video) müssen Sie wahrnehmen oder rechtzeitig, mit Angabe eines Grundes, absagen.
- Sie sind verpflichtet, alle Angaben in Anträgen und Anlagen vollständig und korrekt zu machen. Zudem müssen Sie Ihrem Jobcenter auch schnellstmöglich Änderungen mitteilen, welche eintreten, nachdem Sie den Antrag gestellt haben. Dies ist wichtig, da sich Änderungen ggf. auf die Leistungen auswirken.

### Was muss ich beachten, wenn ich eine **Wohnung mieten** will?

- Das Jobcenter kann Mietkosten übernehmen, wenn Sie diese nicht selbst bezahlen können.
- Bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben, sollten Sie die Kosten der neuen Wohnung prüfen lassen. Dazu reichen Sie bitte ein vom Vermieter ausgefülltes Mietangebot und eine Umzugsbegründung ein. Beides finden Sie im Umzugspaket ([https://jobcenter-du.de/wp-content/uploads/210801\\_Umzugspaket.pdf](https://jobcenter-du.de/wp-content/uploads/210801_Umzugspaket.pdf)).
- Das Jobcenter prüft, welche tatsächlichen Wohnkosten in Einzelfall übernommen werden können.

### Bezahlt das Jobcenter auch die **Kaution**?

- Eine Kaution kann als Darlehen gewährt werden.
- Die Zahlung der Kaution erfolgt durch das Jobcenter direkt an den Vermieter.
- Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch monatliche Einbehaltung eines Betrags in Höhe von 10 % des Regelbedarfs. Bei Alleinstehenden aktuell 44,90 €.

### Bezahlt das Jobcenter auch **Möbel**?

- Wenn Sie Möbel brauchen: Melden Sie sich bitte beim Jobcenter. Hier werden Sie beraten, ob und ggf. wie Sie unterstützt werden können.

### Muss ich den **Rundfunkbeitrag (GEZ-Gebühren)** bezahlen?

- Für jede Wohnung wird monatlich ein Rundfunkbeitrag in Höhe von 18,36 € erhoben, unabhängig davon, wie viele Personen in dieser Wohnung leben. Hierzu schreibt Sie der Beitragsservice an und Sie erhalten eine Beitragsnummer.
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen.
- Informationen zum Befreiungsantrag finden Sie hier: [https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen\\_und\\_buerger/formulare/befreiung\\_oder\\_ermaessigung\\_beantragen/index\\_ger.html](https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermaessigung_beantragen/index_ger.html)
- Dem Antrag muss eine Bescheinigung über den Bezug von Arbeitslosengeld II beigefügt werden. Diese finden Sie auf der letzten Seite des Bewilligungsbescheids vom Jobcenter.
- In diese Bescheinigung müssen Sie eine 9-stellige Beitragsnummer eintragen. Diese finden Sie rechts oben in dem Schreiben des Beitragsservices, mit welchem Sie zur Anmeldung aufgefordert wurden.

### Kann mein Kind die **Schule** besuchen?

- Ihr Kind kann in Duisburg ab der Registrierung in der Stadt eine Schule besuchen. Die Stadt Duisburg hat dafür generell spezielle Vorbereitungsklassen eingerichtet. Sie müssen sich um eine Anmeldung nicht eigenständig kümmern.
- Sie erhalten nach der Registrierung eine Einladung zu einem Beratungsgespräch beim Kommunalen Integrationszentrum. Dort wird auch eine erste Einstufung zu einer Klassenstufe Ihres Kindes/Ihrer Kinder vorgenommen.
- Danach erhalten Sie eine Zuweisung zu einer passenden Lerngruppe für Ihre schulpflichtigen Kinder durch die Schulaufsicht.
- Nach Eingang des Zuweisungsschreibens können Sie Ihre Kinder innerhalb von 14 Tagen an der angegebenen Schule anmelden.
- Fragen können Sie an [seiteneinsteiger@stadt-duisburg.de](mailto:seiteneinsteiger@stadt-duisburg.de) richten.

### Wie erhalte ich eine **Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID)** und wofür benötige ich diese?

- Nach der Anmeldung und der Registrierung bei der Ausländerbehörde erhalten Sie automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern Ihre Steuer-ID per Post.
- Diese benötigen Sie bei einer Arbeitsaufnahme.
- Auch für die Beantragung von Kindergeld wird Ihre Steuer-ID und die Ihrer Kinder benötigt.

Wie bekomme ich eine **Rentenversicherungsnummer (RV-Nummer)** und wofür wird diese benötigt?

- Die Rentenversicherungsnummer (aus Sozialversicherungsnummer genannt) wird vom Jobcenter für Ihre Anmeldung zur Krankenkasse benötigt.
- Sollten Sie noch keine RV-Nummer haben, wird diese vom Jobcenter beantragt.
- Bei einer Arbeitsaufnahme müssen Sie Ihrem Arbeitgeber Ihre RV-Nummer mitteilen.
- Die Deutsche Rentenversicherung speichert unter der Sozialversicherungsnummer alle relevanten Informationen, die unter anderem für die Berechnung der Rente wichtig sind.